



Der Magistrat

Magistrat der Stadt Hanau, Amt 10.0, Postfach 1852, 63408 Hanau

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

**Ihre Nachricht vom:**  
Unser Zeichen: 10.0 L-Zi  
Name: Frau Leinweber-Richter  
Telefon: (0 61 81) 295-560  
Fax: (0 61 81) 295-680  
E-Mail: birgid.leinweber-richter@hanau.de  
Zimmer: 2.25  
Datum: 13. September 2021

**Betr.: III 33.1-66 c 10/01 DB-NMS-Bahn-PFA 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2014 wurde auf Antrag der DB Netz AG das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Nordmainischen S-Bahn bei dem Eisenbahn-Bundesamt eingeleitet. Durch den 4-spurigen Ausbau der Bahnstrecke zwischen Frankfurt und Hanau soll der S-Bahnverkehr ermöglicht und ein Mischverkehr, der mit dem Taktplan nicht vereinbar ist, vermieden werden.

Das Verfahren teilt sich in drei Abschnitte: Frankfurt, Maintal, Hanau.

Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Hanau haben in dem Zeitraum vom 08.09.-07.10.2014 ausgelegen.

Mit Schreiben vom 21.10.2014 hat die Stadt Hanau mitgeteilt, dass die Planung für die Nordmainische S-Bahn begrüßt wird, dass aber zur Wahrung der Interessen der Stadt Hanau –Planungshoheit, Schutz städtischer Einrichtungen- Einwendungen erhoben werden, die detailliert begründet wurden.

Der Erörterungstermin fand statt vom 19.09.-23.09.2016, in dem auch die Einwendungen der Stadt behandelt wurden.

Nach dem Erörterungstermin fanden zwischen DB Netz AG und Stadt Hanau zahlreiche Facharbeitskreise statt, in denen die Belange der Stadt Hanau besprochen, geprüft und abgestimmt wurden, mit dem Ziel die Planunterlagen so anzupassen, dass den Einwendungen der Stadt Rechnung getragen wird.



Die geänderten Planunterlagen wurden in dem Zeitraum vom 24.06.-23.07.2021 öffentlich ausgelegt.

Nach Prüfung der geänderten Planunterlagen wurde festgestellt, dass Ergebnisse aus den Facharbeitsgesprächen in die geänderten Planunterlagen eingeflossen sind, dass es aber dennoch Änderungen gibt und insoweit Einwendungen erhoben werden, dies hat der Magistrat am 13.09.2021 beschlossen.

Das Stadtplanungsamt führt in seiner Stellungnahme, Anlage 1, aus, welche neuen Bebauungspläne und städtebauliche Entwicklungen beabsichtigt sind, auf die in dem Planfeststellungsverfahren eingegangen werden muss, da andernfalls ein Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Hanau vorliegt. Dazu gehören u.a. Höhe und Beschaffenheit der Lärmschutzwände und die Auswirkungen auf den Schallschutz, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Verschattungen von Lärmschutzwänden.

Am 08.09.2020 wurde zwischen DB Netz AG und Stadt Hanau eine Grundsatzvereinbarung über die Gestaltung der Lärmschutzwände mit einem Gestaltungskonzept abgeschlossen, s. Anlage 2. Damit soll gewährleistet werden, dass die Lärmschutzwände durch ihre Gestaltung städtebaulich verträglich sind; dazu gehören Anforderungen an Materialien, Begrünung, Bemalung.

Ein solches Gestaltungskonzept wurde im Auftrag der Stadt Hanau von dem Büro Unit-Design GmbH entwickelt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass an besonders ortsbildprägenden Stellen die Lärmschutzwände transparent oder höhenreduziert zu errichten sind.

Zu dem Schallschutzkonzept der DB und der Gestaltungsstudie wurde eine schallschutztechnische Untersuchung und eine schallschutztechnische Einschätzung zu dem Lärmschutzkonzept des Büros Prof. Dr. Giering vom 18.08.2021 eingeholt, Anlage 3.

Das schallschutztechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass transparente Lärmschutzwände und höhenreduzierte Lärmschutzwände in einzelnen Gebieten Auswirkungen auf den Schallschutz haben, es können neue Schutzfälle auftreten, so dass es weiterer schallschutztechnischer Überprüfungen im Planfeststellungsverfahren bedarf.

Die geforderte Errichtung transparenter/teiltransparenter Lärmschutzwände und höhenreduzierter Lärmschutzwände entsprechend der Studie von Unit-Design GmbH bedarf der zwingenden Regelung im Planfeststellungsbeschluss, da dies Auswirkungen auf Schallschutz und Schutzfälle hat. Dies kann nicht der Ausführungsplanung überlassen werden.

Soweit es um die eine reine Gestaltung der Lärmschutzwände (Farbgebung, Begrünung) geht, kann dies im Zuge der Ausführung des Vorhabens final mit der DB abgestimmt werden.

Der Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt führt in der Stellungnahme, s. Anlage 4, zum Baulärm, zu Erschütterungen und zum Lärm aus. Das Schallschutzkonzept sieht eine Reduzierung der Emissionen durch das besonders überwachte Gleis vor, Schienenstegdämpfer und den Bau von Lärmschutzwänden. Diese sind als hochabsorbierend und nicht transparent angenommen.

Der Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde führt zur Verkehrsplanung, Anlage 5, aus.

In den benannten Bereichen dürfen Geh- und Radwege nicht in ihrer Breite beschränkt werden. Durchfahrtshöhen und -breiten müssen so angepasst werden, dass Verkehrsbetriebe und Rettungskräfte die Straßen passieren können.

Eine Einschränkung der Nutzung des Friedhofes Kesselstadt durch die Verschiebung einer Zaunanlage wird nicht akzeptiert, die Planung muss angepasst werden, die jetzige Planung stellt einen Eingriff in das Eigentum der Stadt Hanau dar.

Das Brandschutzamt fordert in seiner Stellungnahme, Anlage 6, Nachbesserungen des Brandschutzkonzeptes. Es muss sichergestellt sein, dass Rettungskräfte ohne zeitlichen Verzug Zugang zu den Gleisanlagen haben.

Die Untere Naturschutzbehörde führt in Anlage 7 aus, dass im Artenschutz eine Neubewertung des Lebensraums der Biber und Eidechsen erfolgen muss.

Die Untere Denkmalbehörde weist auf die betroffenen Kulturdenkmäler hin. Die Anordnung transparenter Schallschutzwände in den Bereichen der denkmalgeschützten Anlagen ist wesentlich und erforderlich, um die Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler und die negativen Auswirkungen durch das Vorhaben zu minimieren. Auch aus Denkmalschutzgründen sind die Vorschläge der Studie von Unit-Design GmbH im Planfeststellungsverfahren umzusetzen, Anlage 8.

Gegen die vorgesehene Baumaßnahme werden von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde –Bodendenkmalpflege- keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung aufzunehmen:

Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte,

Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren

Denkmalschutzbehörde der Stadt Hanau zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§21 Abs.3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Beauftragten entsprechend zu belehren.

Zur Nordmainischen S-Bahn, PFA 3 Hanau, hat die Liegenschaftsabteilung am 24.09.2014 eine Stellungnahme abgegeben. In der Planänderung vom 28.04.2021 wurden weitere Flächen miteinbezogen. Auf diese Flächen findet unsere Stellungnahme gleichermaßen Anwendung. Das bedeutet:

Der Nutzungsausfall sowie der wirtschaftliche Nachteil für die Stadt Hanau sowohl für die vorübergehend in Anspruch genommenen städtischen Flächen als auch für die Erwerbsflächen sind entsprechend sach-, fach- und marktgerecht durch die DB Netz AG zu entschädigen.

Nutzungen und deren Sicherung durch Grunddienstbarkeiten sind ebenfalls durch die DB Netz AG marktgerecht auszugleichen bzw. zu entschädigen.

Die Stadt Hanau prüft, ob durch die Erweiterung des Flächenbedarfs der 1. Planänderung weitere Pachtverhältnisse betroffen sind und gekündigt werden müssen.

Städtische Gesellschaften haben eigenständige Stellungnahmen abgegeben:

- Hanau Energiedienstleistungen und –management mbH am 03.09.2021
- Hanau Netz GmbH am 31.08.2021
- Bauprojekt Hanau GmbH am 02.09.2021

Entlang der Nordmainischen S-Bahn befinden sich städtische Liegenschaften, auf die wir in dem Einwendungsschreiben vom 21.10.2014 hingewiesen haben.

Die städtische Baugesellschaft Hanau GmbH ist Eigentümerin der Wohnbaugrundstücke Salisweg 55-59 in 63454 Hanau, unmittelbar neben dem Bahnübergang Salisweg.

Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, welche Arbeiten genau an dem Bahnübergang umgesetzt werden.

Es wird eine Bestandsaufnahme über den Zustand der Häuser erfolgen, um bei eventuellen Folgeschäden aufgrund des Umbaus, Regressansprüche stellen zu können.

Weitere Objekte von der Baugesellschaft Hanau liegen an der neuen Trasse:

Kastanienallee 94, 63454 Hanau  
Beethovenplatz 1-12, 63452 Hanau  
Vor dem Kanaltorplatz 3, 63450 Hanau  
Steinheimer Str. 1+1b, 63450 Hanau  
Akademiestraße 40-46, 63450 Hanau  
Am Hauptbahnhof 10, 63450 Hanau  
Glockenstraße 10-12, 63450 Hanau  
Stresemannstraße 1-3 und 22-24, 63450 Hanau  
Gärtnerstraße 24-28, 63450 Hanau

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a horizontal line that curves upwards at the end.

Thomas Morlock  
Stadtrat

Anlagen